

Behagen verkündet, nachzuweisen, dass sämtliche Beweise für die Entstehung der Lex vor Chlodovechs Tode bei näherer Prüfung in Nichts zerfallen. Seine Auslegung des Prologes führte ebenfalls auf eine verbessernde Neuredaktion der Lex, nicht auf Zusatzkapitularen von Chlodovechs Söhnen, und das sollte die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion sein, der 'selbstverständlich' ältere Redaktionen vorausgegangen wären, sodass wir gleich ein ganzes Bündel verlorener Texte erhalten würden. Damit war Hilligers Datierung zwar nicht erreicht, aber man hatte sich ihr doch genähert, und auch Krammers Verdienst, die Rezension C wieder zu Ehren gebracht zu haben, wurde gebührend gewürdigt. Seine Qualifikation für diese Arbeit legte Rietschel durch sein Urteil¹ über die ganz verkehrte Königsliste der Wolfenbütteler Hs. dar, die Chlodovech erst an zweiter Stelle, an erster Stelle einen 'Teudericus rex' nenne; solche Verkehrtheiten hätte er in der Folge noch mehr finden können, da er anscheinend die ersten Könige mit diesen Namen von den dritten nicht zu unterscheiden vermochte.

Für die herrschende Ansicht, die man einem ziemlich unsicheren System leichten Mutes geopfert hatte, hat Brunner² in seiner verständigen und ruhigen Weise das Wort ergriffen und Rietschels und Hilligers Folgerungen widerlegt, vor allem nach Waitzens Vorgang (S. 86) wiederum auf den Zusammenhang des Epilogs mit einem der Wolfenbütteler Hs. nahestehenden Texte hingewiesen. Er hat die Lex Chlodovech und den Pactus seinen Söhnen zurückgegeben und dabei die Vermutung ausgesprochen, dass schon diese selbst ihre Satzungen einem solchen Codex der Lex Salica anzufügen befohlen hätten. Der Gegner³ musste denn auch seinen Irrtum bezüglich der Um-datierung des Pactus und Auslegung des Epilogs zugeben, dessen schon Waitz bekannte Beziehungen zum Texte der Wolfenbütteler Hs. ihm unbekannt geblieben waren, aber für die Abfassung der Lex unter Chlodovechs Söhnen (524 — 555) wollte er auch jetzt noch 'ausschlaggebende Gründe' haben, und er versuchte nun, von dem Prologe den Gebrauch zu machen, der bei dem Epiloge eben missglückt war. Sehr will-

1) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 1909, 30. Bd., S. 120. Vgl. Hilliger in Historische Vierteljahrschrift (1910) XIII, S. 329. 2) H. Brunner, Ueber das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 1908, 29. Bd., Germ. Abt. 1908, 29. Bd., S. 136 ff.). 3) S. Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 1909, 30. Bd., S. 117 ff.).